

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

I. Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Aufträge werden ausschließlich auf Grundlage nachfolgender allgemeiner Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) des Auftragnehmers (nachfolgend AN genannt) ausgeführt.
- (2) Etwa anderslautende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (nachfolgend AG genannt) werden, auch wenn diesen nicht widersprochen wird, durch die Annahme und Ausführung seines Auftrages nicht anerkannt.
- (3) Ist die Durchführung von Montage-, Wartungs- od. Servicearbeiten Auftragsgegenstand, so gelten ergänzend die beigefügten Montage- und/oder Wartungsbedingungen des AN.
- (4) Angebote des AN sind unverbindlich. Ein Auftrag führt erst dann zu einem bindenden Vertrag, wenn er vom AN schriftlich bestätigt wurde. Telefonische oder mündliche Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
- (5) Tritt der AG nach Erhalt der Auftragsbestätigung des AN vom erteilten Auftrag zurück oder storniert er seinen Auftrag, verpflichtet ihn dies Stornierungskosten in Höhe von 25% des Wertes der noch nicht gelieferten Ware zu zahlen.
- (6) Auf Lager vorrätige Standardteile (z.B. Ersatzteile) werden ohne gesonderte Auftragsbestätigung sofort geliefert. In diesem Fall erklärt sich der AG durch die Annahme der Lieferung mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN einverstanden.
- (7) Skizzen, Zeichnungen od. Muster, die Angeboten beigefügt od. dem AG zur Verfügung gestellt wurden, bleiben Eigentum des AN, der sich das Urheberrecht hieran vorbehalten. Sie dürfen Dritten gegenüber nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen des AN sofort an diesen zurückzugeben.
- (8) Auftragsbezogene Daten werden im Computersystem des AN gespeichert.

II. Umfang der Lieferpflicht

- (1) Maße, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Bruttogewicht und Kistenmaße sind angehängt nach bestem Ermessen, aber ohne Verbindlichkeit angegeben.
- (2) Für elektrotechnisches Zubehör gelten die Lieferbedingungen des Zentralverbandes der Deutschen Elektrotechnischen Industrie (VDI) und für die Ausführung die Vorschriften des Verbandes Deutsche Elektrotechnik (VDE).

III. Preise

- (1) Preise gelten freibleibend ab Lieferwerk bzw. Lagerort aussch. Verpackung (bei Auslandsendungen zus. unverzollt) und Versicherung. Sollte die Lieferung oder Leistung später als vier Monate ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erfolgen – ohne dass der AN eine Verzögerung zu vertreten hätte – ist der AN berechtigt, im Falle einer Veränderung der Rohstoffpreise oder der Löhne, den Preis den veränderten Verhältnissen anzupassen. Falls sich in der Zwischenzeit die Listenpreise des AN geändert haben sollten, wird der Preis entsprechend der Veränderung der Listenpreise angepasst. Diese Regelung gilt auch im Falle von Teillieferungen.
- (2) Preisänderungen bleiben auch bei Teillieferungen entsprechend den am Tag der Lieferung geltenden Listenpreisen vorbehalten.
- (3) Verpackung und Transportkosten werden vom AN zum Selbstkostenpreis berechnet.
- (4) Korrekturen, die auf offensichtlichen Rechenfehlern beruhen, können auch nach erfolgter Berechnung noch durchgeführt werden.

IV. Zahlung

- (1) Die Rechnungsstellung erfolgt in Euro. Zahlungen sind sofort nach Rechnungszugang ohne jeden Abzug fällig. Bei Aufträgen über 15.000,- Euro ist je 1/3 der Auftragssumme bei Eingang der Auftragsbestätigung, bei Anzeige der Versandbereitschaft und nach erfolgter Lieferung zur sofortigen Zahlung fällig.
- (2) Die Zahlung mit Wechseln ist ausgeschlossen.
- (3) Im Falle des Zahlungsverzuges macht der AN die gesetzlichen Verzugszinsen geltend, behält sich jedoch ausdrücklich vor, einen höheren Verzugszins geltend zu machen.
- (4) Werden dem AN Umstände bekannt, die geeignet sind, Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des AGs zu begründen, kann der AN die Lieferung davon abhängig machen, dass der AG Vorkasse leistet oder dem AN eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe des Auftragswertes ausliefert. Sollte der AG dem nicht nachkommen, ist der AN nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, unter Hinweis auf die Rechtsfolgen, berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten.
- (5) Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen etwaiger Gegenansprüche oder die Aufrechnung mit solchen Ansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Der AN ist berechtigt, ein zulässigerweise geltend gemachtes Zurückbehaltungsrecht dadurch abzuwenden, dass er dem AG eine Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft stellt.

V. Lieferung

- (1) Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie vom AN mit der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt werden. Sie verlängern sich in Fällen höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer oder unverschuldeter Umstände (z.B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördlicher Eingriffe – auch, wenn diese beim Vorlieferanten eintreten) in entsprechendem Umfang, es sei denn, diese Umstände sind ohne Einfluss auf Fertigstellung und Lieferung der Ware. Wenn die hierdurch bedingte Verzögerung länger als drei Monate dauert, ist der AG berechtigt, nach angemessener Nachfristsetzung, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurück zu treten.
- (2) Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk od. den Lagerort verlassen hat oder dem AG die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
- (3) Zu Teillieferungen und Teilleistungen ist der AN jederzeit berechtigt.
- (4) Wurde eine Lieferung auf Abruf vereinbart, ist die Ware spätestens sechs Monate nach Bestelldatum abzunehmen. Danach kann der AN – unbeschadet seiner anderen Rechte – Lagerkosten erheben. Der AN ist berechtigt die Ware zu berechnen, auch wenn der Abruf vom AG noch nicht vorgenommen wurde.

VI. Transport, Spediteure

- (1) Falls vom AG nicht ausdrücklich schriftlich anders verlangt erfolgen Lieferungen ab 30 kg Gesamtgewicht als Stückgut per Spedition; Lieferungen bis 30 kg erfolgen per Paketdienst.
- (2) Lieferungen, die auf Grund ihrer besonderen Beschaffenheit (Abmessungen, Volumen o.ä.) nicht per Stückgut oder Paketdienst versendet werden können, erfolgen als Direktfracht per Spediteur (Haus/Haus-Verkehr).

VII. Verpackung

- (1) Als Verpackung werden nach Möglichkeit Mehrweg-Transportbehälter verwendet. Der AG

verpflichtet sich zur umgehenden kostenfreien Rückgabe dieser Behälter am Firmenstandort des AN. Mehrweg-Transportbehälter dürfen bei Rückgabe nicht beschädigt sein, andernfalls kommt der AG für deren Verlust, für Mietkosten und event. Lager- und Ausbesserungskosten vollständig auf.

- (2) Verpackungsmaterial wird vom AN zurückgenommen, wenn dessen Rückgabe für ihn kostenfrei an seinem Firmenstandort erfolgt; Kosten für die Entsorgung des Verpackungsmaterials sind vom AG zu tragen.

VIII. Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr geht mit der Absendung ab Lieferwerk bzw. Lagerort auf den AG über – auch dann, wenn der AN die Auslieferung übernommen hat.
- (2) Verzögert sich der Versand durch Verschulden des AG, so geht bereits am Tag der Versandbereitschaft die Gefahr auf den AG über.

IX. Gewährleistung

- (1) Der AG hat, wenn er Kaufmann ist, die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen dem AN unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der AG die Anzeige, so gilt die Lieferung als mangelfrei erfolgt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.
- (2) Steht dem AG ein Nacherfüllungsanspruch wegen eines Mangels der Lieferung zu, so ist dieser Anspruch zunächst auf ein Nachbesserungsrecht beschränkt. Der AN ist somit berechtigt, den Mangel durch Reparatur oder Austausch der mangelhaften Teile zu beseitigen. Sollte ein zweimaliger Versuch einer Reparatur oder eines Austauschs von Teilen den Mangel nicht beseitigen, ist der AG berechtigt, die Lieferung einer neuen mangelfreien Ware zu verlangen.
- (3) Die Gewährleistung des AN bezieht sich nicht auf Mängel, die durch betriebsbedingte Abnutzung entstehen.
- (4) Der AG hat die mit Mängeln behaftete Ware dem AN an dessen Geschäftssitz kostenfrei zur Verfügung zu stellen und für deren Abholung nach erfolgter Reparatur Sorge zu tragen. Lediglich dann, wenn ausdrücklich die Ausführung von Gewährleistungsarbeiten am Geschäftssitz des AG vereinbart ist, werden die Gewährleistungsarbeiten vom AN vor Ort durchgeführt. Für diesen Fall verpflichtet sich der AG dem AN, soweit dies erforderlich ist, Hilfskräfte und Hilfswerkzeuge, wie z.B. Hubfahrzeuge, kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Befindet sich der Gegenstand der Lieferung nicht mehr am Geschäftssitz des AG und soll die Arbeit zur Erfüllung der Gewährleistungspflicht an einem dritten Ort durchgeführt werden, so hat der AG die dadurch bedingten Mehrkosten zu tragen.
- (5) Sollte der AG eine Mängelanzeige vornehmen und der AN daraufhin eine Überprüfung des Liefergegenstandes vornehmen, so hat der AG die dadurch anfallenden Kosten zu tragen, wenn sich herausstellt, dass ein gewährleistungspflichtiger Mangel nicht vorgelegen hat.
- (6) Der AN ist zur Beseitigung von Mängeln nicht verpflichtet, solange der AG seine Zahlungsverpflichtung nicht vollständig erfüllt hat.
- (7) Die Gewährleistungsverpflichtung entfällt, wenn die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Leistungen durch eigenmächtige Nachbesserungsarbeiten des AG oder durch Eingriffe Dritter erschwert oder unmöglich gemacht werden.
- (8) Über das Vorstehende hinausgehende Ansprüche des AG, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehen nicht.

X. Exportkontrollen

- (1) Der AG hat bei der Weitergabe der gelieferten Waren (Hard- und/oder Software und/oder Technologie sowie der dazugehörigen Dokumentation, unabhängig von der Art und Weise deren Zurverfügungstellung) an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten.
- (2) Sofern für Exportkontrollprüfungen erforderlich, wird der AG dem AN nach Aufforderung unverzüglich alle Informationen über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der zu liefernden oder bereits gelieferten Waren sowie diesbezügliche Exportkontrollbeschränkungen übermitteln.
- (3) Der AG hat den AN von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten diesem gegenüber wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den AG geltend gemacht werden, in vollem Umfang freizustellen und verpflichtet sich zum Ersatz aller dem AN in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen; es sei denn, der AG hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Eine Umkehr der Beweislast ist damit nicht verbunden.
- (4) Die Vertragserfüllung durch den AN steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse auf Grund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

XI. ElektroG (WEEE-Richtlinie)

- (1) Den eventuell am Ende des Lebenszyklus anfallenden Entsorgungsaufwand für Produkte, die dem ElektroG (WEEE-Richtlinie) unterliegen, trägt der AG.

XII. Haftung

- (1) Die Haftung des AN für eigenes Verschulden und das Verschulden dessen Erfüllungsgehilfen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für Terrorschäden ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche aus Produkthaftung und solche auf Grund einer Lebens-, Körper- oder Gesundheitsverletzung oder einer Verletzung von sog. Kardinalpflichten, also solchen Pflichten, deren Einhaltung zur Erreichung des Vertragszwecks unabdingbar sind. Im letzteren Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz der typischen, vorhersehbaren Durchschnittsschäden beschränkt.
- (3) Ist der dem AG entstandene Schaden durch eine Versicherung abgedeckt, haftet der AN nur subsidiär.
- (4) Der AG verpflichtet sich, im Fall eines eintretenden oder eingetretenen Schadens unverzüglich alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen oder unternehmen zu lassen, um den Schaden zu begrenzen und in seinen Auswirkungen auf ein Minimum zu beschränken.

XIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung ist der Auslieferungsort des Lieferwerkes od. des Lagers, von dem die Lieferung erfolgt. Erfüllungsort für die übrigen Verpflichtungen ist der Firmensitz des AN. Gerichtsstand ist der Firmensitz des AN.
- (2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies insbesondere auch dann, wenn der AG seinen Firmensitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

XIV. Eigentumsvorbehalt

(1) Die vom AN gelieferten Waren bleiben dessen Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Tilgung sämtlicher diesem gegen den AG aus der Geschäftsverbindung zustehenden Verbindlichkeiten. Wird in laufender Rechnung abgerechnet, so bleibt die Vorbehaltsware Eigentum des AN zur Sicherung der Saldoforderung. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.

(2) Der AG tritt für den Fall der – im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zulässigen – Weiterveräußerung oder Vermietung der Vorbehaltsware dem AN schon jetzt bis zur Tilgung dessen sämtlicher Forderungen die dem AG aus dem Weiterverkauf oder der Weitervermietung entstehenden zukünftigen Forderungen gegen seine Kunden sicherheitshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen, die sich im Rahmen bestehender Kontokorrentverhältnisse oder bei Beendigung derartiger Verhältnisse des Bestellers mit seinen Kunden ergeben. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen veräußert oder vermietet, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der AG dem AN mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung bzw. des Gesamtmietzins ab, der dem vom AN in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware entspricht. Bis auf Widerruf ist der AG zur Einziehung der abgetretenen Forderung aus der Weiterveräußerung oder Vermietung befugt. Er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise, z.B. durch Abtretung, zu verfügen. Auf Verlangen des AN hat der AG die Abtretung seinem Kunden bekannt zu geben und dem AN die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Unterlagen, z.B. Rechnungen, auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Alle Kosten der Einziehung und etwaiger Interventionen trägt der AG. Erhält er auf Grund der ihm erteilten Ermächtigung zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung Wechsel, so geht das Eigentum an diesen Papieren mit dem verbrieften Recht sicherungshalber auf den AN über. Die Übergabe der Wechsel wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass der AG sie für den AN in Verwahrung nimmt und sie diesem sodann unverzüglich und indossiert abliefert. Für den Fall, dass der Gegenwert der an den AN abgetretenen Forderungen in Schecks beim AG oder seiner Bank eingehen sollte, ist dieser zur unverzüglichen Meldung der Eingänge und zur Abführung verpflichtet. Das Eigentum an den Schecks geht mit dem verbrieften Recht auf den AN über, sobald der AG sie erhält. Die Übergabe der Papiere wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass der AG sie für den AN in Verwahrung nimmt und sie ihm dann unverzüglich und indossiert abliefert.

(3) Verarbeitet der AG die Vorbehaltsware, bildet er sie um oder verbindet er sie mit anderen Gegenständen, so erfolgt die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung für den AN. Der AN wird unmittelbar Eigentümer der durch die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung hergestellten Sache. Der AG verwahrt die neue Sache für den AN mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Sie ist ebenfalls Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht dem AG gehörenden Gegenständen steht dem AN Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der von ihm gelieferten Ware zum Wert der neuen Sache ergibt. Für den Fall der Veräußerung oder Vermietung der neuen Sache tritt der AG hiermit dem AN seinen Anspruch aus der Veräußerung oder Vermietung gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten sicherheitshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem Wert der vom AN gelieferten Ware zu der neuen Ware entspricht. Der vom AG abgetretene Forderungsanteil hat den Vorrang vor der übrigen Forderung.

(4) Kommt der AG mit seinen Zahlungsverpflichtungen oder der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist Vergleichs- oder Insolvenzantrag gestellt, so ist der AN berechtigt, die Vorbehaltsware sofort an sich zu nehmen. Ferner kann der AN die weiteren Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend machen. Der AG gewährt dem AN oder dessen Beauftragten während der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen sämtlichen Geschäftsräumen. Das Verlangen nach Herausgabe oder die Inbesitznahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Der AN ist berechtigt, die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwerten und sich unter Anrechnung auf seine offenen Forderungen aus dem Erlös zu befriedigen.

(5) Übersteigt der Wert der Sicherung der Ansprüche des AN gegen den AG insgesamt mehr als 20% aus der laufenden Geschäftsverbindung, so ist der AN auf Verlangen des AG verpflichtet, Sicherheiten insoweit freizugeben, dass die Sicherheiten diese 20% nicht übersteigen. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem AN.

XV. Verbindlichkeit

(1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Geschäfte mit Verbrauchern.

(2) Alle Verträge behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn einige Vertragspassagen oder Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein sollten. AG und AN sind sich darüber einig, dass an Stelle einer unwirksamen Vertragsbestimmung oder Klausel eine solche treten soll, die der unwirksamen möglichst nahekommt.

(3) Stand dieser Geschäftsbedingungen ist Januar 2022. PRO 02.01-78 | PRO 04.04-101

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) können auch auf unserer Webseite unter www.ilt.eu (Impressum & Rechtliches, Geschäftsbedingungen) eingesehen werden.